

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 16.05.2024 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2024 | 2024/651 |
| 3 | Neufassung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Sulzbach/Saar und Festsetzung des Wahltages | 2024/644 |
| 4 | Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 01.08.2024 für das Kindergartenjahr 2024/2025 | 2024/661 |
| 5 | Erneuerung der Brandschutzsatzung für die Stadt Sulzbach/Saar | 2024/659 |
| 6 | Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Sulzbach/Saar | 2024/657 |
| 7 | Richtlinie der Stadt Sulzbach/Saar über die Führung der Feuerwehrkassen in den Löschbezirken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sulzbach/Saar | 2024/660 |
| 8 | Richtlinie über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach/Saar | 2024/656 |
| 9 | Nutzungsordnung für Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Sulzbach/Saar | 2024/655 |
| 10 | Musikschule Sulzbach - Entscheidung über das weitere Vorgehen | 2024/685 |

11	Vermögensauseinandersetzung mit der Gemeinde Quierschied über das Vermögen des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal	2024/680
12	Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal	2024/677
13	Förderantrag Zukunftskonzept 2030	2024/678
14	Vertrag zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen	2024/642
15	Verkauf des Parkhauses der KDI GmbH	2024/641
16	Auftragsvergabe - Beratungsvertrag	2024/643
17	Machbarkeitsstudie - Bahnhofsgebäude Sulzbach	2024/640
18	Ermächtigung zum Abschluss von Gestattungsverträgen in Bezug auf Installation von E-Ladestationen auf städtischen Grundstücken	2024/675
19	Anfrage der katholischen Kirchengemeinde Sulzbach Allerheiligen zum Ankauf von 2 städtischen Parzellen neben Zugang Pfarrhaus	2024/671
20	Verlängerung des Mietvertrages mit der SC Viktoria 1912 Hühnerfeld e.V. um 18 Jahre	2024/664
21	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentlicher Teil

22	Mitteilungen und Anfragen	
----	---------------------------	--

Michael Adam, Bürgermeister

2024/651

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2024

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Kenntnisnahme)

Ö

Sachverhalt

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2024 ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlage/n

- 1 Stadtrat 01.02.2024 (nichtöffentlich)

2024/644

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Neufassung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Sulzbach/Saar und Festsetzung des Wahltages

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die beigefügte Satzung für einen Integrationsbeirat der Stadt Sulzbach/Saar wird beschlossen.
2. Der Wahltag für die Wahl des Integrationsbeirates der Stadt Sulzbach/Saar wird auf den 29. September 2024 festgesetzt.
3. Über die Benennung einer/eines Integrationsbeauftragten wird beschlossen.

Sachverhalt

Durch E-Mail vom 14.11.2023 wurden alle saarländischen Kommunen durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport darüber informiert, dass in der Landtagssitzung vom 15.11.2023 eine Änderung des § 50 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in erster Lesung zur Behandlung stand. Der zum damaligen Zeitpunkt vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Sitzung des Innenausschusses vom 05.12.2023 nochmals in entscheidenden Punkten geändert und so auch in der Landtagssitzung am 13.12.2023 beschlossen. Am 21. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119 – s. Anlage) wurde das Gesetz zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) verkündet, welches § 50 KSVG – Integrationsbeiräte, Integrationsbeauftragte – neu gefasst hat.

Die Neuregelung des § 50 KSVG beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

- Für Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 10 % wird im Gesetz ein Vorrang der Wahl eines Integrationsbeirats gegenüber der Benennung einer oder eines Integrationsbeauftragten festgelegt. Nur wenn die Bildung eines Integrationsbeirats nach § 50 Absatz 3 KSVG nicht zustande kommt (beispielsweise weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden), entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirats für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll alternativ eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden.

□ Gemeinden mit einem niedrigeren Ausländeranteil können von beiden Möglichkeiten zur Verbesserung der Integration Gebrauch machen, und zwar einzeln oder nebeneinander, hier gilt das Rangverhältnis nicht.

□ Auch Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 10 % können neben dem Integrationsbeirat eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten benennen.

□ Die Integrationsbeiräte werden durch die Gesetzesänderung gestärkt, indem künftig nicht nur Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben, zum Kreis der Wahlberechtigten und Wählbaren gehören. So können beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits im Integrationsbeirat engagiert haben, dieses Engagement auch nach ihrer Einbürgerung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Integrationsbeirat oder als Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter fortsetzen und dadurch eigene, persönliche Erfahrungen in die Tätigkeit einbringen.

□ Die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirats bleibt weitgehend unverändert; sie wurde lediglich um den Verweis auf § 51 Absatz 4 KSVG (Erstattung von Betreuungskosten für ehrenamtlich Tätige) ergänzt, der im Jahr 2020 neu im KSVG aufgenommen wurde.

□ Die Beteiligungsrechte des Integrationsbeirats gelten auch für Integrationsbeauftragte.

□ Das Änderungsgesetz wurde außerdem um eine Übergangsregelung ergänzt, welche den Gemeinden eine gewisse Übergangszeit zur Anpassung an die neue Rechtslage einräumt. In diesem Zusammenhang kann die Amtszeit der aktuellen Integrationsbeiräte einmalig um bis zu vier Monate verlängert werden; es empfiehlt sich, dies vorab mit den Mitgliedern der bestehenden Integrationsbeiräte abzustimmen.

□ Eine gleichzeitige Durchführung der Integrationsbeiratswahlen mit den Europa- und Kommunalwahlen ist nicht zulässig.

1. Neufassung der Satzung für einen Integrationsbeirat

Im Wesentlichen ergeben sich aus den genannten Punkten für die Stadt Sulzbach/Saar folgende Auswirkungen:

- Grundsätzliche Verpflichtung zur Wahl eines Integrationsbeirates, da der Ausländeranteil in Sulzbach bei mehr als 10% liegt (aktuell ca. 17%).
- Der Kreis der Wahlberechtigten wird ausgeweitet.
- Der neue Kreis der Wahlberechtigten kann nur auf Antrag an der Wahl teilnehmen

Bestehende Satzungen sind aus diesen Gründen zeitnah an die geänderte Rechtslage anzupassen. Kommunen mit einem Ausländeranteil von mindestens 10 %, die bislang nicht über eine solche Satzung verfügen, haben innerhalb eines Jahres eine entsprechende Satzung zu erlassen. Die Einzelheiten sind in der Übergangsregelung in Artikel 2 des Gesetzes geregelt.

Die Änderungen im Vergleich zur aktuellen Satzung sind in der angefügten Synopse dargestellt. Der Entwurf der Neufassung einer Satzung ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

2. Festsetzung des Wahltages für den Integrationsbeirat

Gemäß § 2 Abs. 2 der Neufassung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Sulzbach/Saar wird der Wahltag durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

Die Verwaltung schlägt als Termin für den Wahltag des Integrationsbeirates in Sulzbach den 29. September 2024 vor. An diesem Tag soll auch die Wahl des Integrationsbeirates der Stadt Saarbrücken stattfinden. Die Zusammenlegung des Termins in mehreren Kommunen wird auch vom saarländischen Integrationsbeirat begrüßt.

Sollte der Stadtrat den Beschlussvorschlägen der Verwaltung folgen, könnte die Wahl des Integrationsbeirates am 29.09.2024 nach den neuen rechtlichen Grundlagen erfolgen.

3. Benennung einer/eines Integrationsbeauftragten

Für Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 10 % wird im Gesetz ein Vorrang der Wahl eines Integrationsbeirats gegenüber der Benennung einer oder eines Integrationsbeauftragten festgelegt. Nur wenn die Bildung eines Integrationsbeirats nach § 50 Absatz 3 KSVG nicht zustande kommt (z.B. weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden), entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirats für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll alternativ eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden.

Sulzbach hat aktuell einen Ausländeranteil von ca. 17%, so dass lt. Gesetz der Vorrang der Wahl eines Integrationsbeirats gegenüber der Benennung besteht.

Für Kommunen, mit einem Ausländeranteil von mehr als 10 %, gilt aber auch, dass neben dem Integrationsbeirat eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragter benannt werden kann.

Es wird um Entscheidung gebeten, ob neben der Wahl eines Integrationsbeirates ein/e Integrationsbeauftragter/Integrationsbeauftragte benannt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl können die Mittel u.a. für die Auszahlung von Erfrischungsgeldern, die Zurverfügungstellung von Wahlunterlagen und auch die Zahlung von Portokosten für die Briefwahl (ca. 400,- Euro) im Haushalt 2024 über KKK 12100200 (Wahlen und sonstige Abstimmungen) bereitgestellt werden.

Die Sitzungsgelder der Mitglieder des Integrationsbeirates können über KKK 11010400/50100000 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige im Ausländerbeirat) bereitgestellt werden.

Die Finanzierung einer/eines Integrationsbeauftragten erfolgt über KKK 11010100/50100000.

Anlage/n

- 1 2023-12-21_Amtsblatt_Aenderung_KSVG (nichtöffentlich)

2024/661

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 01.08.2024 für das Kindergartenjahr 2024/2025

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Neufestsetzung der Elternbeiträge für Betreuungsplätze in den kommunalen Kindertageseinrichtungen wird für das Kindergartenjahr 2024/2025 beschlossen.

Sachverhalt

Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte die Landesregierung eine Halbierung der Elternbeiträge beschlossen.

Mit der Verabschiedung des „Gute-Kita-Gesetzes“, wurden daraufhin ab dem Kindergartenjahr 2019/20, die Elternbeiträge von damals höchstens 25 Prozent der Personalkosten, schrittweise auf 12,5% bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 abgesenkt.

Die aktuelle Landesregierung hat zwischenzeitlich das „Beitragsfreie-Kita-Gesetz“ beschlossen, in dem der vollständige Abbau der Kita-Elternbeiträge in mehreren Schritten bis zum 01. Januar 2027 geregelt ist:

- zum 1. August 2023 fiel der Elternanteil auf 10 Prozent,
- zum 1. August 2024 fällt der Elternanteil nun auf 7,5 Prozent
- zum 1. August 2025 fällt der Elternanteil auf 5 Prozent,
- zum 1. August 2026 fällt der Elternanteil auf 2,5 Prozent und
- zum 1. Januar 2027 beträgt der Elternanteil 0 Prozent.

Die zum kommenden Kindergartenjahr 2024/2025 berücksichtigte Absenkung gilt wiederum für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie für alle Eltern ohne Rücksicht auf das individuelle Einkommen. Dabei bezieht sich die Entlastungswirkung auf die tatsächlichen Gesamtbeiträge unabhängig vom Betreuungsumfang. Die Absenkung der Elternbeiträge wird vom Land durch einen ebenfalls schrittweisen entsprechend höheren Anteil der Bezuschussung der Personalkosten, von derzeit 44 Prozent (gültig ab dem 1. August 2023) auf 46,5 Prozent (ab dem 1. August 2024) ausgeglichen, so dass für die Träger keine Finanzierungslücke entstehen wird.

Die Geschwisterermäßigung wird fortgeführt: Eltern zahlen für das zweite Kind 75 Prozent, für das dritte Kind 50 Prozent und für das vierte 25 Prozent des Elternbeitrags. Ab dem fünften Kind entfällt die Zahlung des Beitrages.

Die Verwaltung hat in der angefügten Kalkulation die Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 berechnet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Der Reduzierung von 2,5 Prozent stehen zwar steigende Personalkosten, u.a. durch die Tarifierhöhung gegenüber, was für das kommende Kindergartenjahr 24/25 dennoch zu einer spürbaren Reduzierung des Elternbeitrages im Regel- (8,- Euro/mtl.) und Ganztagesbereich (14,- Euro/mtl.) führt.

Im Krippenbereich errechnet sich sogar eine Entlastung in Höhe von 36,- Euro monatlich.

Mit dieser weiteren Senkung werden die gesetzlichen Vorgaben des Landes umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Senkung der Gebühren nicht zu Lasten des Personals und/oder der Ausstattung der kommunalen Einrichtungen führt. Die Qualität in den Einrichtungen hat weiterhin oberste Priorität.

Elternbeitrag in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Vorschlag):

Betreuungsplatz	Geplanter Elternbeitrag für Kita-Jahr 24/25	Elternbeitrag für Kita-Jahr 23/24	Reduzierung
Stadt Sulzbach/Saar			
Regelplatz (6 Stunden)	40,- Euro	48,- Euro	8,- Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	66,- Euro	80,- Euro	14,- Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	172,- Euro	208,- Euro	36,- Euro

Elternbeiträge für die städtischen Kitas ab dem 01. August 2024 mit Geschwisterermäßigungen:

	Regelplatz	Tagesplatz	Krippenplatz
1. Kind	40,- Euro	66,- Euro	172,- Euro
2. Kind	30,- Euro	49,50 Euro	129,- Euro
3. Kind	20,- Euro	33,- Euro	86,- Euro
4. Kind	10,- Euro	16,50 Euro	43,- Euro
5. Kind	frei	frei	frei

Die Entwicklung des Elternbeitrages in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Sulzbach/Saar seit Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes:

Betreuungsplatz z	Elternbeitrag 24/25	Elternbeitrag 23/24	Elternbeitrag 22/23	Elternbeitra g 21/22	Elternbeitra g 20/21	Elternbeitra g 19/20
Stadt Sulzbach/Saar						
Regelplatz (6 Stunden)	40,- Euro	48,- Euro	50,- Euro	52,- Euro	64,- Euro	68,- Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	66,- Euro	80,- Euro	84,- Euro	86,- Euro	108,- Euro	114,- Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	172,- Euro	208,- Euro	218,- Euro	224,- Euro	280,- Euro	298,- Euro

Finanzielle Auswirkungen

Kostenkalkulation s. Anlage

Anlage/n

- 1 Kostenkalkulation Elternbeitrag f. 2024-2025 (nichtöffentlich)

2024/687

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Situation Kindertageseinrichtung Pastor Hein in Altenwald

Beratungsfolge

Ö / N

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten
(Vorberatung)

N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussvorschlag

Bürgermeister Adam wird ermächtigt, die Verhandlungen mit Kita gGmbH und Bistum über eine Aufrechterhaltung des Betriebes der Kindertageseinrichtung Pastor Hein zu führen.

Sachverhalt

In einem kurzfristig anberaumten Gesprächstermin (13.05.2024), informierten die Geschäftsleitung und die zuständige Gesamtleitung der Kita gGmbH, die Stadtverwaltung über die aktuell prekäre personelle Situation und eine mögliche unmittelbar bevorstehende Schließung der Kindertageseinrichtung Pastor Hein in Altenwald.

Im Hinblick auf die anstehende Schließung des Kindergartens Pastor Hein im Jahr 2025

und der Betreuung der dortigen Kinder in der neuen Kindertageseinrichtung in Schnappach wurde von der Gesamtleitung der Kita gGmbH der Vorschlag unterbreitet,

bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Kindergartenbetrieb der Stadt in eigener Regie zu überlassen, da eine Übernahme ausscheidet. Hierzu benötigt Bürgermeister Adam die Ermächtigung zur Führung entsprechender Verhandlungen und zum Abschluss entsprechender Verträge, aufgrund der durch die Kommunalwahl anstehenden Abläufe.

Gem. § 41 KSVG wird der Tagesordnungspunkt aufgrund der Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Verwaltung informiert detailliert mündlich in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2024/685

Beschlussvorlage

öffentlich

Recht und Revision



Musikschule Sulzbach - Entscheidung über das weitere Vorgehen

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Vertreter der Stadt Sulzbach in der Gesellschafterversammlung der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH wird beauftragt, dem Gesellschaftsvertrag der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf zuzustimmen.
2. Der Vertreter der Stadt Sulzbach in der Gesellschafterversammlung der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH wird beauftragt, der Bestellung des Schulleiters als Geschäftsführer der gGmbH, sowie dem Geschäftsführervertrag der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf zuzustimmen.
3. Dem Abschluss des Mietvertrages über das Musikschulgebäude „Sulzbachtalstraße 126 in 66280 Sulzbach/Saar“ entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
4. Dem Abschluss des Personalgestellungsvertrages zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
5. Dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
6. Die Satzung für die kommunale Musikschule Sulzbach/Saar mit Anlage Schulordnung in der Fassung vom 01.01.2024, die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sulzbach/Saar in der Fassung vom 01.01.2024, sowie die Gebührenordnung der Musikschule Sulzbach/Saar in der Fassung vom 01.01.2024 werden mit Aufnahme der Tätigkeit der künftigen Musikschule in der Rechtsform der gGmbH aufgehoben.
7. Der Vertreter der Stadt Sulzbach in der Gesellschafterversammlung der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH wird beauftragt, der Schulordnung der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH, sowie der Schulgeldordnung der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH mit Anlagen Schulgeldtarife und

Leihentgeltordnung entsprechend den als Anlage beigefügten Entwürfen zuzustimmen.

8. Dem Abschluss der Arbeitsverträge (Haustarif) der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
9. Der Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsführung der Musikschule Sulzbach/Saar gGmbH wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Sachdarstellung.

Finanzielle Auswirkungen

Der städtische Zuschuss wird jährlich im Rahmen der Beratungen zum Wirtschaftsplan der gGmbH und im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt Sulzbach festgelegt.

Ziel ist es, eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Stadt und gGmbH zu bilden, so dass unter anderem die Personalgestellung und die Verwaltungskostenerstattungen steuerfrei als Innenumsatz zu beurteilen wären. Die genaue Ausgestaltung wird derzeit durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Bei optimaler Ausgestaltung wird derzeit von einem Zuschuss in Höhe von ca. 270.000 € p.a. ausgegangen, siehe TOP 6 der Beschlussfassung des Stadtrates vom 21.03.2024.

Für das Rumpfwirtschaftsjahr 2024 ist, nachdem verlässliche Ergebnisse zur steuerlichen Ausgestaltung vorliegen, ein Wirtschaftsplan zu beraten und zu beschließen.

Anlage/n

- 1 Gesellschaftsvertrag (nichtöffentlich)
- 2 Geschäftsführervertrag (nichtöffentlich)
- 3 Mietvertrag Musikschulgebäude mit Anlagen (nichtöffentlich)
- 4 Personalgestellungsvertrag mit Anlage (nichtöffentlich)
- 5 Dienstleistungsvertrag mit Anlage (nichtöffentlich)
- 6 Schulordnung Musikschule Sulzbach gGmbH (nichtöffentlich)
- 7 Schulgeldordnung mit Anlagen Schulgeldtarife und Leihentgeltordnung (nichtöffentlich)
- 8 Arbeitsvertrag Musikschullehrer_Haustarif (nichtöffentlich)

2024/680

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Vermögensauseinandersetzung mit der Gemeinde Quierschied über das Vermögen des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Vermögensauseinandersetzung mit der Gemeinde Quierschied über das Vermögen des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/ Fischbachtal wird, vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal zum 31.12.2023 durch den Gemeinderat Quierschied und des Stadtrates Sulzbach, zugestimmt.

Sachverhalt

Der Zweckverband Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal wurde zum 31.12.2023 aufgelöst. In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.12.2023 wurde die einvernehmliche Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt Sulzbach und der Gemeinde Quierschied beschlossen.

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung ist der geprüfte und durch den Gemeinderat der Gemeinde Quierschied sowie durch den Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal zum 31.12.2023.

Für das zum 31.12.2023 bilanzierte Sachanlagevermögen erfolgte eine Zeitwertermittlung durch Sachverständige, die Grundlage für die einvernehmliche Vermögensaufteilung für das Sachanlagevermögen darstellt. Der Buchwert des Sachanlagevermögens beträgt zum 31.12.2023 2.651,00 €. Der Zeitwert des Sachanlagevermögens wurde auf 37.757,20 € festgelegt.

Das Sachanlagevermögen, sowie die korrespondierenden Sonderposten, gehen auf die Stadt Sulzbach/Saar über. Die Gemeinde Quierschied erhält hierfür einen Zahlungsausgleich. Dieser bemisst sich nach dem ermittelten Zeitwert, sowie dem sich aus dem Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder gezahlten Umlagen im Zeitraum 2009 – 2023 gebildeten und für die Gemeinde Quierschied relevanten Verteilungsschlüssel.

Der danach verbleibende Teil des Vermögens und der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern ebenfalls nach dem Verhältnis der gezahlten Umlagen im

Zeitraum 2009 – 2023 mit Zahlungsausgleich aufgeteilt. Die Stadt Sulzbach hat im o.a. Zeitraum Umlagezahlungen i.H.v. 2.973.660,00 € geleistet die Gemeinde Quierschied 2.111.833,00 €. Der Verteilungsschlüssel beträgt demnach 58,47 % Sulzbach / 41,53 % Quierschied.

Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Sulzbach hat laut beigefügter Berechnung eine Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Quierschied aus dem anteiligen Eigenanteil zu Buchwerten in Höhe von 24.219,37 € und eine Verbindlichkeit aus der Übernahme des Anlagevermögens zu Zeitwerten in Höhe von 35.106,20 €. In Summe 59.325,57 €.

Die Stadt Sulzbach übernimmt das Vermögen (Anlagevermögen, Forderungen, liquide Mittel) und die Verbindlichkeiten des ehemaligen Zweckverbandes Musikschule in Höhe des festgestellten Jahresabschlusses z. 31.12.2023.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach aktuellem Stand ausgeglichen. Der Bestand der liquiden Mittel beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage 57.613,18 €.

Nach Beschluss wird das Bankkonto der Musikschule aufgelöst und fließt, nach Abzug etwaiger Formalaufwendungen, dem Vermögen der Stadt Sulzbach zu. Gleichzeitig wird das sonstige Vermögen in die Bilanz der Stadt eingegliedert.

Anlage/n

Keine

2024/677

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach- /Fischbachtal

Beratungsfolge	Ö / N
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal zum 31.12.2023 wird gemäß § 101 Abs. 2 KSVG mit einem Jahresdefizit von -7.546,64 € festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher, Herrn Michael Adam, und seinem Stellvertreter, Herrn Lutz Maurer, werden für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Die Feststellung des Jahresabschlusses oblag bisher der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal. Durch die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2023 ist die Versammlung jedoch nicht mehr existent. Wenn ein Zweckverband als kommunale Körperschaft aufgelöst wird, fallen die von ihm wahrgenommenen Aufgaben an die jeweiligen Mitglieder zurück. Somit sind die entsprechenden Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2023, durch den Gemeinderat Quierschied und durch den Stadtrat Sulzbach herbeizuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar wird den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2023 prüfen und zur Beschlussfassung an den Stadtrat weiterleiten. Ebenso wird eine Prüfung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat Quierschied erfolgen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Sitzung des Stadtrates berichtet. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Sulzbach sowie durch den Gemeinderat Quierschied, kann die noch ausstehende Aufteilung des Zweckverbandsvermögens gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal vom 15.12.2023 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Jahresabschlussunterlagen 2023 ZV Musikschule (nichtöffentlich)
- 2 Jahresrechnung 2023 ZV Musikschule (nichtöffentlich)

2024/678

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich V



Förderantrag Zukunftskonzept 2030

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Sachverhalt

Der Kulturverein Sulzbach e.V. ist auf die Stadtverwaltung mit der Idee zugekommen, einen Förderantrag im Rahmen des Programms „Zukunftskonzept für den Handel im Saarland 2030“ zu stellen. Dabei handelt es sich um ein Förderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zur Stärkung des saarländischen Einzelhandels in Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren. Saarländische Kommunen werden gezielt dabei unterstützt, zukunftsweisende Konzepte und Projekte zur Stärkung des Einzelhandels und zur Belebung von Innenstädten, Stadtteil- und Ortszentren umzusetzen. Dazu gehören beispielsweise auch die Förderung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen und neuer Veranstaltungen, z.B. Etablierung neuartiger Veranstaltungen zur Stärkung des „Erlebniskfaktors Innenstadt“, oder die vorübergehende Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen zur Ansiedlung neuer Nutzungen, z.B. zugunsten der Kultur- und Kreativwirtschaft, sozialer Nutzungen, für den Direktverkauf regionaler Produkte, Pop-up-Stores etc.

Grundlegende Projektidee für Sulzbach ist die Einrichtung und der Betrieb eines Kulturcafés, um eine weitere kulturelle Veranstaltungsstätte in Sulzbach zu etablieren und damit die Stadt zu beleben. Die Verwaltung der Stätte und Gestaltung des Programms soll der Kulturverein übernehmen.

Weitere Informationen zur Zuwendung:

- Die Zuwendung beträgt mind. 30.000 Euro und max. 90 % der Antragssumme, sodass der Eigenanteil bei mind. 10 % liegt
- Förderfähige Ausgaben sind unter anderem die Anmietung und Einrichtung einer geeigneten Räumlichkeit bzw. eines geeigneten Gebäudes sowie Personalkosten einer Stelle bis zu 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalent)
- Die Förderdauer ist auf zwei Jahre terminiert

In der ersten Runde des Förderprogramms wurden mit Neunkirchen, Püttlingen, Homburg, St. Wendel und Saarlouis fünf Kommunen gefördert. Die zweite Antragsrunde soll im Sommer 2024 starten. Gemeinsam mit dem Kulturverein befindet sich die Stadtverwaltung noch in der Ausarbeitung der Idee.

Weitere Informationen zum Förderprogramm sind zu finden unter:

<https://zukunfthandel.saarland/kommunen/foerderprogramme/foerderprogramm-fuer-kommunen-zur-staerkung-des-saarlaendischen-einzelhandels-in-innenstaedten-stadtteil-und-ortszentren/>

Anlage/n

Keine

2024/642

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Vertrag zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der in der Anlage beigefügte „Vertrag zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen vom 01.06.2024“ wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt Sulzbach/Saar erbringt Verwaltungsdienstleistungen an die Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH. Hierfür erhält sie eine jährliche Vergütung. Die Festsetzung hierüber erfolgte bisher im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH. Aus rechtlichen Gründen ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltungskostenabrechnung in Höhe von € 15.000,00 sind als Ertrag im Haushalt der Stadt Sulzbach/Saar geplant und im Wirtschaftsplan der Holding als Aufwand berücksichtigt.

Anlage/n

- 1 Vereinbarung VKE Stadt Holding 01.06.2024 (nichtöffentlich)

2024/641

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Verkauf des Parkhauses der KDI GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Vertreter des Gesellschafters der Stadt Sulzbach/Saar wird beauftragt, dem Verkauf des Parkhauses der KDI GmbH an die DBG Service GmbH, Saarlouis, in der Gesellschafterversammlung der KDI zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der KDI GmbH hat am 18.04.2024 einstimmig beschlossen, der Gesellschafterversammlung den Verkauf des Parkhauses an die DBG Service GmbH, Saarlouis, zu empfehlen. Die Geschäftsführung der KDI wurde zudem bevollmächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, den entsprechenden notariellen Kaufvertrag abzuschließen

Die Vertragsentwurf ist derzeit in der Ausarbeitung und wird juristisch begleitet. Das genaue Übergangsdatum steht derzeit noch nicht fest. Der Verkaufspreis beträgt 30.000 €. Der Kaufvertrag wird dem Stadtrat nach Abschluss zur Kenntnis gebracht.

Der Geschäftsführer der DBG Service GmbH, Herr Dzakovic, erklärte in der Aufsichtsratssitzung der KDI, dass ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Parkhauses geplant sei. Zudem erklärte er, das Objekt schrittweise sanieren zu wollen.

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar hatte bereits am 08.12.2022 einstimmig einem Verkauf des Parkhauses zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen in den zukünftigen Wirtschaftsplänen der KDI und dadurch Entlastung bei der Holding, Verkaufserlös i.H.v. 30.000 € für die KDI.

Anlage/n

1 Kaufabsicht Parkaus_Fa. DBG (nichtöffentlich)

2024/643

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Auftragsvergabe - Beratungsvertrag

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss eines Beratungsvertrages bezüglich der Revitalisierung der Sulzbachtalstraße wird zugestimmt.

Sachverhalt

Wie schon in der letzten Bauausschusssitzung vorgestellt, plant die Stadt Sulzbach die Sulzbachtalstraße wiederzubeleben. Im Zuge dieser Planung sollen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten betrachtet werden. U.a. sind vorgesehen, den Ravanusaplatz neu zu gestalten sowie durch die Aktivierung von privatem Kapital die Sulzbachtalstraße städtebaulich aufzuwerten. In diesem Zusammenhang gab es bereits erste Gespräche mit dem Präsidenten der Architektenkammer des Saarlandes, Herrn Schwehm, sowie mit dem Vizepräsidenten, Herrn Stahnke. Beide haben sich bereit erklärt die Planungen zu unterstützen und zu forcieren. Um die Leistungen diesbezüglich zu honorieren muss die Stadt Sulzbach erst einmal eigene Mittel investieren. Es sind in einem Vorgespräch bereits verschiedene Schwerpunktthemen festgelegt worden, die zur Beauftragung der beiden Architekten, Herrn Schwehm bzw. Herrn Stahnke (als Arbeitsgemeinschaft), führen. Die mit zu begleitenden Themenschwerpunkte sind in der Anlage beigefügt. Eine Evaluierung Anfang 2025 soll hervorbringen, ob erste Erfolge im Bereich der Revitalisierung stattgefunden haben.

Herr Schwehm wird sich in der Bauausschusssitzung vorstellen und über den derzeitigen Sachstand berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Finanzierung des Beratervertrages stehen auf Kostenstelle 51100200 / 52999000 ca. 10.000 € zur Abrufung bereit. D.h. für die Arbeitsgemeinschaft stehen bei einem Stundensatz von 142,80 € (Brutto) ca. 70 h zur Verfügung. Für das Jahr 2025 müssen, bei einem Erfolg, dann erneut Mittel bereitgestellt werden.

Anlage/n

- 1 Abgrenzung Aufgabenbereich Schwehm_Stahnke (nichtöffentlich)

2024/640

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Machbarkeitsstudie - Bahnhofsgebäude Sulzbach

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem im Anhang vorhandenen Entwurf des Kooperationsvertrages zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie wird zugestimmt. Herr Bürgermeister Adam wird ermächtigt den Kooperationsvertrag nach Abstimmung mit allen Beteiligten zu unterzeichnen, um damit die erforderlichen Planungen einzuleiten.

Sachverhalt

Bereits am 21.11.2023 wurden die Mitglieder des Bauausschusses darüber informiert, dass es aufgrund des immer schlechter werdenden Zustandes des Bahnhofsgebäudes einen Gesprächstermin mit der Deutschen Bahn, dem Landesdenkmalamt, der Stadt Sulzbach und weiteren Akteuren gab, um die Zukunft des Gebäudes zu besprechen.

Mittlerweile wurden weitere Gespräche mit der Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH, dem Umweltministerium, der Stadt Sulzbach und der Krankenhausverwaltung, als potenziellen Mieter geführt.

Um die Möglichkeiten, die das Gebäude bietet und die zu erwartenden Kosten und deren Tragbarkeit abzuwägen, ist es von Vorteil eine Machbarkeitsstudie durchzuführen.

Da sich das Gebäude nach wie vor im Privatbesitz befindet, erklärt sich die Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH dazu bereit, die Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben. Die hierfür anfallenden Kosten würden in drei Teile aufgeteilt werden, wobei ein Drittel vom Umweltministerium, ein weiteres Drittel vom Knappschaftsklinikum und das letzte Drittel von der Stadt Sulzbach getragen werden soll.

Der Gesamtbetrag für die Machbarkeitsstudie liegt bei etwa 30.000 €, somit würde die Stadt den Anteil von 10.000 € mitfinanzieren.

Die Bedingungen wurden bereits in einem Kooperationsvertrag, der als Entwurf vorliegt, festgehalten. Die Vorschläge der Verwaltung und seitens der Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH wurden eingearbeitet und liegen den Beteiligten zur Durchsicht vor. Da jedoch urlaubsbedingt einige Stellen derzeit nicht

erreichbar sind, gibt es noch keinen gesamteinheitlichen Abstimmungsentwurf. Der aktuelle Sachstand wird in der Bauausschusssitzung erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mittel stehen auf der Kostenstelle 51100200 / 52999000 (100.000 €) für das Haushaltsjahr 2024 bereit.

Anlage/n

- 1 Entwurf_Kooperationsvertrag (nichtöffentlich)

2024/675

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Ermächtigung zum Abschluss von Gestattungsverträgen in Bezug auf Installation von E-Ladestationen auf städtischen Grundstücken

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt Gestattungsverträge mit Interessenten zur Installation von E-Ladestationen auf städtischen Grundstücken abzuschließen.

Sachverhalt

Die Stadt Sulzbach gestattet einem zukünftigen Pächter die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von E-Ladestationen auf städtischen Parzellen.

Das Muster eines Gestattungsvertrages, der an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden muss, liegt als Anlage bei und dient als Grundlage für diese Gestattungsentscheidungen.

Finanzielle Auswirkungen

Pachteinnahmen

Anlage/n

- 1 Mustergestattungsvertrag (nichtöffentlich)

2024/671

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Anfrage der katholischen Kirchengemeinde Sulzbach Allerheiligen zum Ankauf von 2 städtischen Parzellen neben Zugang Pfarrhaus

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Angebot zum Verkauf von 2 städtischen Parzellen an die katholische Kirchengemeinde Sulzbach Allerheiligen wird zugestimmt

Sachverhalt

Die Stadt Sulzbach besitzt neben dem kath. Pfarrhaus folgende beiden Parzellen:

Flur 1, Nr. 1946/98; Gebäude- und Freifläche Bahnhofstraße, groß: 189 m² sowie

Flur 1, Nr. 1948/98, Gebäude- und Freifläche Bahnhofstraße, groß: 5 m²

Diese beiden Parzellen dienen für die kath. Kirche als Zugang zu Ihrem Pfarrhaus. Daher ist die kath. Kirchengemeinde Sulzbach mit dem Wunsch des Erwerbs dieser beiden Parzellen an die Stadt Sulzbach herangetreten. Es handelt sich hierbei aufgrund der Lage und Zuschnitt um ein gefangenes Grundstück. Die umschließenden Grundstücke links und rechts der städtischen Parzellen befinden sich im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Sulzbach. Daher könnte in diesem Fall von einer Ausschreibung des Grundstücks zum Höchstgebot abgesehen werden. Auch deshalb, weil die beiden Parzellen als Zugangsweg zum Pfarrhaus dienen. Für die Stadt Sulzbach besteht keine Zuwegungsnotwendigkeit oder ähnliches. Es handelt sich auch nicht um einen Durchgangsweg.

Der offizielle Bodenrichtwert liegt in diesem Bereich bei 100 €/m².

Die Parzelle Nr. 1946/98 ist mit 65 €/m² zu insgesamt 12.285 € und die Parzelle 1948/98 ist mit 35 €/m² zu insgesamt 175 € lt. Auskunft des FB 2 im Anlagevermögen gebucht.

Somit liegt der Angebotspreis zum Verkauf für die beiden Parzellen bei 12.460 €.

Finanzielle Auswirkungen

Kaufpreiseinnahme, Grundsteuereinnahmen, Entfall der Unterhaltungskosten

Anlage/n

- 1 Luftbild mit markierten städtischen Parzellen (nichtöffentlich)

2024/664

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Verlängerung des Mietvertrages mit der SC Viktoria 1912 Hühnerfeld e.V. um 18 Jahre

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Verlängerung des Mietvertrages mit der SC Viktoria 1812 Hühnerfeld e.V. vom 23.01.2012 um 18 Jahre wird zugestimmt.

Sachverhalt

Mit dem Mietvertrag vom 23.01.2012 hat die Stadt Sulzbach der SC Viktoria Hühnerfeld e.V. die rot gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Sulzbach/Saar, Flur 10, Parz.-Nr. 34/258 kostenfrei überlassen. Die Fläche wird als Sportanlage genutzt. Der obere Sportplatz (Kunstrasenplatz, im beigefügten Lageplan blau markiert) befindet sich im Eigentum der Stadt Sulzbach. Den unteren Sportplatz (Rasenplatz) hat die Stadt Sulzbach vom Saarland unbefristet gepachtet. Sollte der Pachtvertrag zwischen der Stadt Sulzbach und dem Saarland jemals aufgelöst werden, so fällt der untere Teil der Sportanlage (Rasenplatz) aus diesem Mietvertrag heraus. Das Mietverhältnis der restlichen Sportanlage (oberer Sportplatz, blaue Markierung) bleibt dadurch unberührt. Der Vertrag läuft aktuell bis zum 31.01.2042.

Der Vorstand des SC Viktoria Hühnerfeld ist nun mit der Bitte einer Vertragsverlängerung um 18 Jahre bis zum 31.12.2060 an die Stadt Sulzbach herangetreten. Der Wunsch nach einer Verlängerung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Verein beabsichtigt, kurz- und mittelfristig diverse Investitionen vorzunehmen. Im Einzelnen wären dies folgende:

- Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf LED-Technik
- Installation einer Photovoltaikanlage
- Erneuerung der Heizung
- Erneuerung des Kunstrasens

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen sollen Fördergelder der Sportplanungskommission; ZUG Zukunft Umwelt Gesellschaft, KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau und aus dem Klimafonds der UEFA zum Einsatz gelangen. Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern ist jedoch, dass ein Miet-/Pachtvertrag für die Sportanlage mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren besteht, sofern das Sportgelände nicht im Eigentum des Vereins steht.

Aktuell soll die Umrüstung der Flutlichtanlage in LED-Technik angegangen werden. Die Kosten hierfür werden mit 30.000 € veranschlagt. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- 15.000 € Sportplanungskommission
- 7.000 € ZUG
- 8.000 € Eigene Mittel

Bislang wurden vom Verein lediglich Voranfragen gestellt. Für eine offizielle Antragstellung müssen die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, u. a. die Vorlage des Miet-/Pachtvertrages mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren.

Die Verwaltung begrüßt die Verlängerung des Mietvertrages, um dem Verein den Zugang zu Fördergeldern für zukünftige Investitionen in die Sportanlage zu ermöglichen, dies auch im Hinblick auf enorme Energieeinsparungen für den Verein durch den Einbau einer neuen Flutlichtanlage und weitere sinnvolle Erneuerungsmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Mietvertrag SC Viktoria Hühnerfeld (nichtöffentlich)
- 2 SC Viktoria Hühnerfeld Plan zum Mietvertrag (nichtöffentlich)
- 3 Sportplatz Viktoria Hühnerfeld Lageplan (nichtöffentlich)
- 4 Schreiben Viktoria Hühnerfeld (nichtöffentlich)